

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der
Freiwilligen Feuerwehr Luisenthal
Feuerwehr-Aufwandentschädigungssatzung**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 01.12.2019 (GVBl. S. 457) und dem § 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal in seiner Sitzung am 23.03.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters beträgt 80,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beträgt 40,00 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt 50,00 Euro.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gerätewartes beträgt 45,00 Euro.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Atemschutzgerätewartes beträgt 45,00 Euro.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung bei Vorhandensein der entsprechenden Befähigung - erworben durch Lehrgang an einer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule 30,00 Euro.
- (8) Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

- (9) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung 30,00 Euro.
- (10) Die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

§ 3

Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag für die Aufwandsentschädigung wird in den Monaten Mai und November für das jeweilige Halbjahr ausgezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung in diesem Monat ausgezahlt.
- (4) Besteht der Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so gilt § 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in der jeweiligen Sprachform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Luisenthal, den 12.04.2021

Jobst
Bürgermeister

- Dienstsiegel -